



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „AKT- Ambulante Koronargruppe Tübingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Registernummer: 380646).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein betreibt Behindertensport zu dem Zweck der gesundheitlichen Förderung bzw. Rehabilitation von Koronarkranken. Er verfolgt die gesundheitliche Förderung bzw. Sekundärprävention und Rehabilitation von Herz- Kreislaufkranken durch spezielle Bewegungstherapie und Entspannungstherapie im Rahmen regelmäßiger Übungsveranstaltungen, die unter ärztlicher Überwachung von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eventuelle Jahresüberschüsse werden den Rücklagen zugeführt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter der Koronargruppe entscheidet. Bei Patienten mit koronarer Herzerkrankung ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.2 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Versehrten sportverbandes.
- 1.3 Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Verlust der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- 2.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahreswechsel schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.3 Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - 2.3.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - 2.3.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen und die Interessen des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Versehrten sportverbandes.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung nicht in der Lage sind, können die Mitgliedsbeiträge auf Antrag durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus - jeweils bis Ende März - per Einzugsverfahren vom Konto abgebucht.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung hat zu enthalten:

2.1 Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenführer,

2.2 Bericht des Kassenprüfers,

2.3 Entlastung des Vorstandes,

2.4 Beschlussfassung über Anträge.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält und/oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden

2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vertreter/in der Ärzteschaft)

3. dem/der Sportwart/in (Vertreter/in der Übungsleiter)

4. dem/der Kassenführer/in

5. dem/der Schriftführer/in

6. dem/der Kassenabrechner/in

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung, die er bei Bedarf verändern bzw. erweitern kann. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann der Vorstand jedoch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für satzungsmäßige Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
3. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen notwendigen Ersatz berufen (kooptieren). Eine solche Berufung durch den Vorstand ist möglich, wenn bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliedsversammlung hat die Neubesetzung durch Wahl zu erfolgen.
8. Der Vorstand berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die laufenden Aufgaben; dazu gehören insbesondere der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer.

§ 9 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich zu vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Der Kassenprüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, werden an den übergeordneten Verband solche Daten übermittelt.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an den Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herzkreislauferkrankungen Baden- Württemberg und den Württembergischen Versehrtensportbund e.V. im Behindertensportverband Baden- Württemberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Dasselbe gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Tübingen, im April 2018